

Aktenzeichen:
C 2 O 135/23



Landgericht Konstanz

Beschluss

In dem Verfahren

█
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte █, Gz.: 1069/23

gegen

Meta Platforms Ireland Limited, v █

█ - Irland, Irland

- Antragsgegnerin -

wegen Sperrung eines Social-Media-Kontos u.a.

hat das Landgericht Konstanz - 2. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht █
als Einzelrichterin am 07.06.2023 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937
Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 € €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, wobei die Ordnungshaft insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf, -einstweilen bis zur Entscheidung in der Hauptsache- verboten, das Instagram-Konto des Antragstellers mit dem aktuellen Nutzernamen „█“ (URL bis zu Sperre: <https://www.instagram.com/█/>) aufgrund der am 06.05.2023 eingerichteten

Sperre und Deaktivierung des Kontos unwiederbringlich zu löschen, wenn dies wie folgt geschieht:



2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Mit dem Beschluss sind zuzustellen:
 - Antragsschrift vom 05.06.2023

- Schriftsatz des Antragstellervertreeters vom 07.06.2023 und
- Eidesstattliche Versicherung des [REDACTED] [REDACTED] vom 05.06.2023

Gründe:

I.

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Antragschrift vom 05.06.2023 sowie dem Schriftsatz des Antragstellervertreeters vom 07.06.2023 und den damit vorgelegten Unterlagen, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.

In der Antragschrift vom 05.06.2023 hat der Antragsteller zunächst für einen Hauptantrag und zwei Hilfsanträge einen Prozesskostenhilfeantrag gestellt. Mit Schriftsatz vom 07.06.2023 hat er den Prozesskostenhilfeantrag für den Hauptantrag und den ersten Hilfsantrag zurückgenommen und nur den zweiten Hilfsantrag als einzigen Hauptantrag aufrecht erhalten. Nur dieser blieb Gegenstand des Verfahrens und nur für diesen wurde Prozesskostenhilfe bewilligt und in der Sache entschieden.

II.

Durch die eidesstattliche Versicherung des Antragstellers vom 05.06.2023 sind sowohl die den Anspruch (§§ 935, 937 Abs. 2 ZPO; §§ 280, 249, 1004 BGB) begründenden Tatsachen als auch die Voraussetzungen glaubhaft gemacht, unter denen wegen des dringenden Verfügungsgrundes eine einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann (935, 937 Abs. 2, 940 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Konstanz
Untere Laube 27
78462 Konstanz

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

■■■■■
Richterin am Landgericht

www.recht.help

RECHT • HELP

www.recht.help